

Organisationsreglement der überbetrieblichen Kurse (üK) für den Beruf

**Physiklaborantin EFZ und Physiklehrant EFZ  
Physiklaborantin FZ\* und Physiklehrant FZ\***

---

Aktuelle Version: 3. Oktober 2015

Die Arbeitsgemeinschaft der Lehrmeister von Physiklehranten (AGLPL) erlässt folgendes Organisations-reglement für die überbetrieblichen Kurse des Berufes Physiklaborantin EFZ und Physiklehrant EFZ.

Das Organisationsreglement basiert auf der Bildungsverordnung (Erlass 01. Januar 2014) und dem Bildungsplan (Erlass 01. Januar 2015) des oben genannten Berufes.

## 1. Zweck und Träger der Kurse

---

### 1.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse haben den Zweck, die lernende Person in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Berufsbildner an praktischen Arbeiten anwenden können. Die erlernten Grundfertigkeiten werden im Betrieb weiter geübt, gefestigt und vertieft.

### 1.2 Träger

Träger der überbetrieblichen Kurse ist die Arbeitsgemeinschaft der Lehrmeister von Physiklaboranten (AGLPL).

## 2. Organe

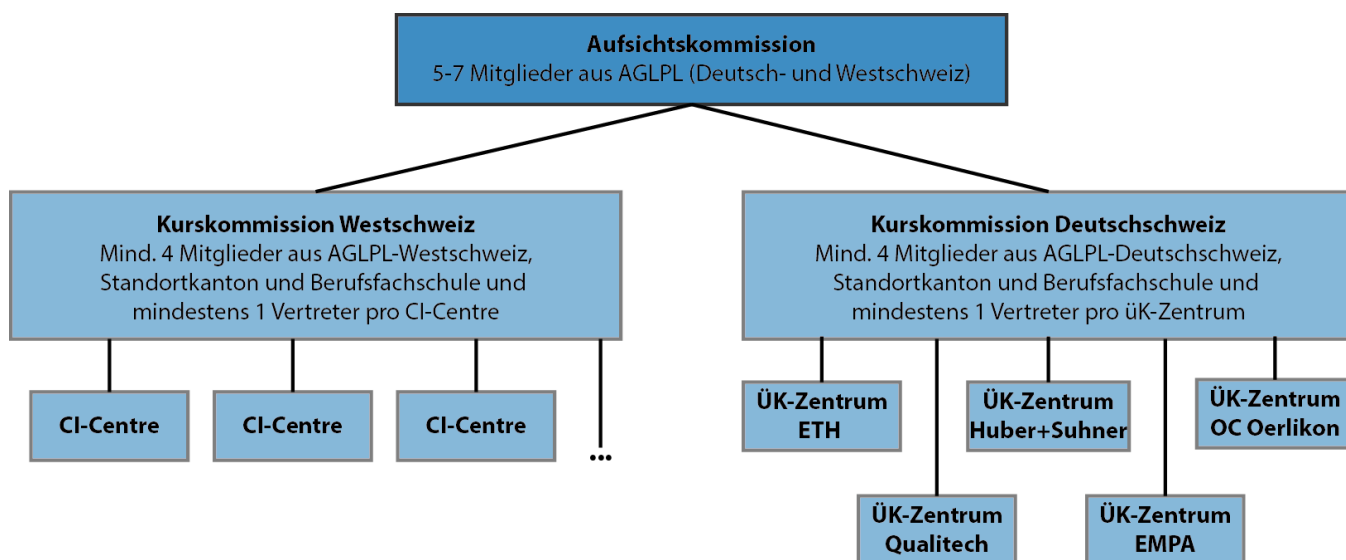
---

Die Organe der Kurse sind:

- a. Die Aufsichtskommission
- b. Die Kurskommissionen (West- und Deutschschweiz)

## 3. Organisation

---



## 4. Aufsichtskommission

---

### 4.1 Organisation der Aufsichtskommission

1. Die Kurse stehen gesamtschweizerisch unter der Aufsicht einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Die einzelnen Sektionen sind angemessen vertreten.
2. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand der AGLPL vorgeschlagen und von der AGLPL-Vollversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident der AGLPL ist automatisch auch Mitglied in der Aufsichtskommission. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.
3. Die Aufsichtskommission wird von dessen Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn 2 Kommissionsmitglieder dies verlangen.
4. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Gegen Entscheidungen der Aufsichtskommission kann die Trägerorganisation (AGLPL) innert 30 Tagen seit Bekanntmachung (Zustellung des Protokolls) Einsprache erheben und eine Entscheidung durch die Trägerorganisation verlangen.
6. Über die Sitzungen der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

### 4.2 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der Kurse auf Basis des vorliegenden Reglements und der Bildungspläne. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan einen Lehrplan für die Kurse.
2. Sie macht bei Bedarf zuhanden der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) Vorschläge für Anpassungen der Leistungs- und Bildungsziele.
3. Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse.
4. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Trägerorganisation die üK-Zentren und definiert die dazugehörenden Einzugsgebiete.
5. Sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume.
6. Sie überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.
7. Sie kontrolliert die Kostenvoranschläge und die Kursabrechnungen und ist für eine einheitliche Verrechnung besorgt.
8. Sie erstellt in Zusammenarbeit mit den Kurskommissionen einen mehrjährigen Finanzplan.
9. Sie schlägt die Weiterbildung des Instruktionpersonals vor und veranlasst diese.
10. Sie erstattet jährlich Bericht zuhanden des Vorstandes der AGLPL.

## 5. Kurskommission

---

### 5.1 Organisation der Kurskommission

1. Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 4 Mitglieder zählenden Kurskommission. Die Kurskommission wird durch die Aufsichtskommission eingesetzt. Die Trägerorganisation, der Standortkanton, die Berufsfachschule und die üK-Zentren müssen in der Kurskommission vertreten sein. Jedes üK-Zentrum hat einen Vertreter in der Kurskommission. Der Vertreter des Standortkantons ist nur mit beratender Stimme in den Sitzungen anwesend. Alle anderen Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder werden jeweils auf drei Jahre ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
3. Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
4. Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Für die Wahrnehmung der fachspezifischen Interessen kann die Kurskommission Arbeitsgruppen einsetzen und die Aufgaben delegieren.
6. Über die Sitzungen der Kurskommission wird ein Protokoll geführt.

### 5.2 Aufgaben der Kurskommission

1. Sie arbeitet auf der Grundlage Bildungsverordnung (BiVo) und dem Bildungsplan (BiPla) das Kursprogramm und die Stundenpläne aus.
2. Sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden der Aufsichtskommission.
3. Sie stellt den Lehrbetrieben die Kurskosten in Rechnung und fordert die Kantonsbeiträge ein.
4. Sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot der Teilnehmer.
5. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem üK-Zentrum dafür, dass der Besuch des Fachunterrichts auch während den überbetrieblichen Kursen gewährleistet ist.
6. Sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit der Berufsfachschule (Fachunterricht) und den Betrieben.
7. Sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften.
8. Sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.
9. Sie stellt die Qualität der von ihr verantworteten Kurse sicher.

### 5.3 Vorgaben Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Das Reglement der SBBK betreffend Finanzierungsregelung der überbetrieblichen Kurse ist anzuwenden.

## 6. Aufgebot der Lernenden

---

Die zuständige Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellt.

## 7. Besuchspflicht und Absenzen

---

### 7.1 Besuchspflicht

Der Besuch der üK ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

### 7.2 Absenzen

Können Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen, hat der Lehrbetrieb dem Kursanbieter den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.

### 7.3 Nachholpflicht

Der verpasste üK muss nachgeholt werden. Die Lehrbetriebe sind für eine erneute Anmeldung verantwortlich. Der Lehrbetrieb und die Kurskommission definieren gemeinsam einen neuen Termin.

## 8. Dauer und Zeitpunkt

---

Die Dauer der überbetrieblichen Kurse richten sich nach dem Bildungsplan. Der Zeitpunkt wird von den Kurskommissionen festgelegt.

1. üK 1	Messmethoden	1. Semester	9 Tage
2. üK 2	Werkstoffkunde	1. Semester	9 Tage
3. üK 3	Messtechnik	2. Semester	9 Tage
4. üK 4	Werkstofftechnik	2. Semester	6 Tage

## 9. Bewertung und Kursbeurteilung

---

### 9.1 Bewertung

Die Leistung der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen werden mit einer schriftlichen Lernzielkontrolle beurteilt. Die Lernzielkontrolle werden von der Kurskommission festgelegt. Die Lernzielkontrolle wird inklusive der Musterlösung innert 30 Tagen nach Beendigung des Kurses den Lehrbetrieben zugestellt. Die Lernenden erhalten ein Zertifikat.

### 9.2 Kursbeurteilung

Am Ende jedes überbetrieblichen Kurses erhalten die Lernenden eine Kursbeurteilung, mit welcher sie den besuchten überbetrieblichen Kurs beurteilen können. Die Kursbeurteilungen werden vom Leiter des üK-Zentrum ausgewertet und der Kurskommission zur Verfügung gestellt.

## 10. Lernjournal

---

Der Lernende ist verpflichtet, während des überbetrieblichen Kurses ein Lernjournal zu führen. Er erhält während dem überbetrieblichen Kurs Zeit um sein Lernjournal sauber und komplett zu schreiben. Ausnahmsweise kann auch verlangt werden, dass er das Lernjournal in seiner Freizeit fertig schreibt. Am Anfang des üK wird besprochen wie das Lernjournal zu führen ist. Der üK-Leiter kontrolliert das Lernjournal mindestens einmal während des überbetrieblichen Kurses.

## 11. Kantonale Aufsicht

---

Die zuständigen Behörden des Standortkantons bzw. Fürstentum Lichtenstein des üK-Zentrums haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## 12. Finanzen

---

### 12.1 Leistung des Lehrbetriebes

1. Den Lehrbetrieb wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
2. Muss ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen – wie ärztlich bescheinigter Krankheit oder Unfall – vor oder während des Kurses vom Kursbesuch dispensiert werden, werden bereits bezahlte Kurskosten nicht zurückerstattet. Der Teilnehmer hat unentgeltlichen Anspruch auf die nicht besuchten üK-Tage zu einem späteren Zeitpunkt.
3. Die im Lehrvertrag festgesetzte Entschädigung für die lernende Person ist auch während des Kurses zu zahlen.
4. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

### 12.2 Abrechnung

1. Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung der Behörde jedes Kantons (bzw. Fürstentum Lichtenstein) ein, indem die Kurse stattfinden.
2. Über die Beiträge der Kantone/Fürstentum Lichtenstein rechnet der Träger der überbetrieblichen Kurse direkt mit den Lehrorten der Teilnehmer der zuständigen kantonalen Behörde ab.

## 13. Schlussbestimmung

---

### 13.1 Inkrafttretung

Das vorliegende Organisationsreglement tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

### 13.2 Erlass

Das vorliegende Organisationsreglement ist von der Arbeitsgemeinschaft Lehrmeister von Physiklaboranten (AGLPL) erlassen worden.

Zürich, 3. Oktober 2015